

99115005104003, 99115005104003

Meldepflicht für Binnenschiffer und Seeleute

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743585/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115005104003, 99115005104003
Leistungsbezeichnung I	Meldepflicht für Binnenschiffer und Seeleute
Leistungsbezeichnung II	Besondere Meldepflicht für Binnenschiffer und Seeleute
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Binnenschiff Anmeldung Wohnsitz, Seeschiff mit Bundesflagge, Wohnung im Inland, Meldung durch Reeder, Seeleute Anmeldung Wohnsitz, Meldepflicht, Wohnsitz, Umzug Anmeldung, Wohnsitzmeldung, Meldung durch Reederei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TMIK
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_24.html
Teaser	Wenn Sie auf ein Schiff ziehen und keinen Wohnsitz innerhalb Deutschlands besitzen, besteht für Sie eine besondere Meldepflicht.
Volltext	Ziehen Sie auf ein Binnenschiff, das für ein Schiffsregister im Inland eingetragen ist, müssen Sie sich anmelden. Die Reederin oder der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, muss die Kapitänin oder den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anmelden. Die Meldepflicht besteht in beiden Fällen nicht, soweit Sie in Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Bestätigung des Wohnungsgebers
Voraussetzungen	Das Binnenschiff muss für ein Schiffsregister im Inland eingetragen sein. Das Seeschiff muss berechtigt sein, die Bundesflagge zu führen.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei Binnenschiffen gelten die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Ziehen Sie auf ein Binnenschiff, das für ein Schiffsregister im Inland eingetragen ist, müssen Sie sich anmelden. Fahren Sie auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, meldet Sie der Reeder an. Die Meldepflicht besteht in beiden Fällen nicht, soweit Sie in Deutschland für eine Wohnung gemeldet sind.
Ansprechpunkt	Für Binnenschiffer die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Andere Meldebehörden oder die Wasserschutzpolizei dürfen Ihre Anmeldung annehmen, die sie dann an die Meldebehörde des Heimathafens weiterleitet. Für Seeleute die Meldebehörde am Sitz des Reeders.
Zuständige Stelle	Für Binnenschiffer die Meldebehörde der Gemeinde oder Stadt, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt. Andere Meldebehörden oder die Wasserschutzpolizei dürfen Ihre Anmeldung annehmen, die sie dann an die Meldebehörde des Heimathafens weiterleitet. Für Seeleute die Meldebehörde am Sitz des Reeders.
Formulare	
Ursprungsportal	Obligation to register for inland skippers and seafarers, Meldepflicht für Binnenschiffer und Seeleute